



FORST EBNATH AKTIENGESELLSCHAFT

BRANDER STRASSE 1 95683 EBNATH

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am Donnerstag, den 25. Februar 2010, 16:30 Uhr, im München Marriott Hotel, 80805 München, Berliner Straße 93, im Salon A/B stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung der Forst Ebnath AG

eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zum 30. September 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Diese Unterlagen finden Sie im Internet unter www.forst-ebnath.de als Bestandteile des Geschäftsberichts der Forst Ebnath AG. Sie werden Aktionären auf Wunsch auch zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 15. Dezember 2009 gebilligt und damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2008/2009 von 1.895.499,79 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 2,00 €	
auf jede dividendenberechtigte Stückaktie	108.000,00 €
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	<u>1.787.499,79 €</u>
	1.895.499,79 €

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand im Geschäftsjahr 2008/2009 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008/2009 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Es enthält u.a. eine Neuregelungen der Fristen, Termine und deren Berechnung. Die Satzung unserer Gesellschaft soll an diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und es soll von möglichen Satzungsgestaltungen Gebrauch gemacht werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, § 11 Nr. 2 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung) wie folgt neu zu fassen:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind. Der Vorstand wird ermächtigt, jeweils auch eine kürzere Frist zu bestimmen, die er zusammen mit der Einberufung bekannt zu machen hat. Als Nachweis ist eine in Textform erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung oder Depotverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder dem in der Einberufung benannten Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.“

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der nachfolgend mitgeteilten Adresse anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Als Nachweis ist eine in Textform erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung oder Depotverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder dem in der Einberufung benannten Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 4. Februar 2010 (Nachweisstichtag) beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse bis zum Ablauf des 18. Februar 2010 zugehen:

Forst Ebnath AG
c/o UniCredit Bank AG
CBS 50 HV
80311 München
Fax: 089/5400 – 2519
E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Erwerb und Veräußerung von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts des angemeldeten Aktionärs keine Bedeutung.

Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht übersandt. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ausnahmen vom Textformerfordernis können bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen bestehen und sind vom Aktionär jeweils beim zu Bevollmächtigenden zu erfragen.

Der Nachweis einer Vollmacht bzw. der Widerruf einer Vollmacht ist ebenfalls an die oben für die Anmeldung genannte Post- bzw. Faxanschrift oder E-Mailadresse zu übermitteln.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der ausgegebenen und stimmberechtigten Aktien 54.000 Stück.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

a) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG:

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro (dies entspricht 45.455 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss ihm unter folgender Adresse mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also **bis zum Ablauf des 25. Januar 2010** zugegangen sein:

Forst Ebnath AG
c/o Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München
Abteilung CF M&A 1.1
80791 München
Fax: 089/3891-9030

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG:

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die oben bei a) für Tagesordnungsergänzungsverlangen genannte Adresse zu richten. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden wir bei Nachweis der Aktionärsstellung einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter www.forst-ebnath.de veröffentlichen. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung. Dabei werden die **bis zum 10. Februar 2010 bis 24:00 Uhr** bei der oben genannten Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt.

c) Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG:

In der Hauptversammlung am 25. Februar 2010 kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft www.forst-ebnath.de zur Verfügung. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Ebnath, im Januar 2010

Der Vorstand